



Beschlussvorlage DS 400/2018/14-19

Status: öffentlich
Datum: 14.01.2019

Fachbereich: Fachbereich III - Verwaltungssteuerung
Bearbeiter: Frau Kämpf
Einreicher: Bürgermeister
Betreff: Hauptsatzung

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Hauptausschuss	22.01.2019	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	28.01.2019	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Hauptsatzung.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Gemäß § 4 Abs. 1 BbgKVerf muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen. In dieser ist zu regeln, was nach den Vorschriften der Kommunalverfassung Brandenburg der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

2. Anpassungsbedarf durch Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung

Am 03. Juli 2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg -Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten- in Kraft getreten. Die Kommunalverfassung Brandenburg hat drei wesentliche Änderungen erfahren, von denen zwei einen Anpassungsbedarf der Hauptsatzung zur Folge haben.

2.1 Ergänzung des § 13 BbgKVerf durch Einwohnerbefragungen

In § 13 BbgKVerf wurde in Satz 2 zusätzlich zu den bisher dort genannten Formen der Einwohnerbeteiligung die Einwohnerbefragung aufgenommen. Da die Formen der Einwohnerbeteiligung gemäß § 13 S. 3 BbgKVerf in der Hauptsatzung obligatorisch festzulegen sind, muss die Hauptsatzung durch das Instrument der Einwohnerbefragung ergänzt werden.

Die nähere Ausgestaltung der Durchführung von Einwohnerbefragungen wird, um eine Überfrachtung der Hauptsatzung zu vermeiden, in gesonderter Satzung (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

2.2 Neueinführung des § 18a BbgKVerf

Mit dem neueingefügten § 18a BbgKVerf werden die Gemeinden verpflichtet, in der Hauptsatzung zu bestimmen, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Die Instrumente der Kinder- und Jugendbeteiligung sind demnach in der Hauptsatzung pflichtig festzulegen.

Überdies schreibt § 18a Abs. 2 S. 2 BbgKVerf vor, dass die Kinder und Jugendlichen bereits an

der Entwicklung der Mitwirkungsformen zu beteiligen sind. Folglich wurden die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Hoppegarten vom 05.11.2018 bis 31.12.2018 dazu aufgerufen, bei der Entwicklung und Festlegung der zukünftigen Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung mitzuwirken. An der Gebrüder-Grimm-Schule (3. bis 6. Klasse) und der Lenné Oberschule mit Grundschulteil (3. bis 10. Klasse) gab es entsprechende Befragungen; zudem wurde der Aufruf auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht und in der Jugendwerkstatt in Hönow ausgelegt. Es gab von ca. 230 Kindern und Jugendlichen Rückläufe zu ihren Beteiligungswünschen. Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass die Kinder und Jugendlichen regelmäßig über die aktuellen Planungen und Vorhaben informiert werden und einen Ansprechpartner für ihre Anliegen im Ort haben möchten. Die Kinder und Jugendlichen können sich vorstellen, über die sie berührenden Gemeindeangelegenheiten befragt zu werden; einige wären bereit in einem Kinder- und Jugendbeirat bzw. Kinder- und Jugendforum mitzuarbeiten.

Die nähere Ausgestaltung der Mitwirkungsformen wird in gesonderter Satzung bzw. über eine Richtlinie zur Kinder- und Jugendbeteiligung geregelt.

3. Sonstige Änderungen

Unbeschadet der aus der Novelle der Kommunalverfassung resultierenden Änderungen (Punkt 2.) enthält der vorliegende Entwurf folgende Modifizierungen:

3.1 Allgemeines

a. Streichung entbehrlicher Paragraphen

Alle Regelungen, die sich ausdrücklich in der Kommunalverfassung Brandenburg finden, wurden gestrichen. Von einem „Abschreiben“ aus der Kommunalverfassung wird künftig abgesehen, da deren Normen auch ohne gleichlautende Regelung in der Hauptsatzung gelten. Ferner wird damit die intendierte Wirkung von Übersichtlichkeit, Klarheit und Prägnanz der Hauptsatzung erreicht. Auf die gestrichenen Passagen wird später im Einzelnen hingewiesen.

b. Teilweise neue Anordnung der Paragraphenfolge

Die Normen wurden inhaltlich zueinander passend angeordnet. So ist beispielsweise die Einwohnerbeteiligung nunmehr in unmittelbarem Zusammenhang mit den Beiräten und Beauftragten, die eine besondere Form der Einwohnerbeteiligung darstellen, geregelt. Die Ortsbeiräte werden hingegen nicht mehr separat, sondern im Kontext mit den Ortsteilen geregelt.

3.2 Geänderte Regelungen im Einzelnen

a. Zusatzbezeichnung „Rennbahngemeinde“, § 2

Die zusätzliche Bezeichnung wird in § 2 Abs. 1 aufgeführt.

b. Ortsteile und Ortsbeiräte zusammengeführt, § 4

Regelungen zu den Ortsteilen und Ortsbeiräten finden sich nicht mehr an unterschiedlichen Stellen der Satzung, sondern einheitlich in § 4. Inhaltlich hat sich diesbezüglich im Vergleich zur alten Fassung nichts geändert.

c. Zuständigkeiten Hauptausschuss, Bürgermeister und Gemeindevertretung, §§ 5, 6

In den neuen §§ 5 und 6 sind alle Zuständigkeiten der benannten Gremien und des Bürgermeisters vereint. Damit fließen hier die Regelungen der §§ 9, 10, 11 und 13 der alten Hauptsatzung ein. Mit der Neuregelung der Zuständigkeiten wird auch versucht, eine verständlichere Systematik und Lesart hinsichtlich der Kompetenzen herbeizuführen. Insofern werden in dem neuen § 5 Abs. 1 zu-

nächst die dem Hauptausschuss vorbehaltenen Entscheidungen inklusive Wertgrenzen vorangestellt. § 5 Abs. legt sodann folgerichtig fest, dass unterhalb der für den Hauptausschuss geltenden Wertuntergrenzen der Bürgermeister entscheidet. § 6 ergänzt diese Systematik durch die Anordnung, dass oberhalb der für den Hauptausschuss geltenden Wertobergrenzen die Gemeindevertretung zuständig ist. Die Kompetenzen der Gemeindevertretung werden bewusst in einem eigenständigen Paragraphen geregelt, da hier noch weitere Inhalte verankert werden, wie z.B. das Recht, bis zu zwei Beigeordnete zu wählen (vormals § 13 der alten Hauptsatzung).

Mit der Neuregelung wird eine bessere Übersicht und Klarheit über die Befugnisse insbesondere dadurch erreicht, dass eine zahlenmäßige Aufzählung der Wertgrenzen lediglich bei der Festlegung der Kompetenzen des Hauptausschusses nötig ist.

d. Mitteilungspflichten, § 7

Hier wurde in Abs. 1 Nr. 2 die Einschränkung „mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde“ aufgehoben, da sich die Mitteilungspflicht entsprechend § 31 Abs. 3 BbgKVerf auf alle Tätigkeiten bezieht, sofern sie für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein können. Eine weitere Einschränkung, wie eine enge örtliche Bezogenheit, sieht die Kommunalverfassung nicht vor.

e. Bekanntmachungen, § 8

Inhaltlich werden nur geringfügige Änderungen vorgenommen. Die einzelnen Absätze des Paragraphen sind insoweit verändert angeordnet, dass der bisherige Abs. 4 nun Abs. 3 und umgekehrt der bisherige Abs. 3 nun Abs. 4 ist. Diese macht Sinn, da sich die neuen Absätze 2 und 3 auf Satzungen beziehen und Abs. 4 „andere öffentliche Bekanntmachungen“ regeln.

In Abs. 4 wird darüber hinaus die Zahl der Bekanntmachungskästen reduziert. Jeder Ortsteil verfügt nach der Neuregelung über einen Bekanntmachungskasten; der Ortsteil Dahwitz-Hoppegarten bildet mit zwei Bekanntmachungskästen eine Ausnahme, was mit der örtlichen Lage von Waldesruh begründet wird. Mit der verringerten Zahl der Bekanntmachungskästen wird der zunehmenden Digitalisierung Rechnung getragen.

Der bisherige Abs. 6 ist ersatzlos gestrichen, da dieser lediglich den Wortlaut des unmittelbar geltenden § 3 Abs. 4 BbgKVerf wiedergibt und damit entbehrlich ist (vgl. hierzu die Ausführungen zu Punkt 3.1.a.).

f. Förmliche Einwohnerbeteiligung, § 9

Im neuen § 9 finden sich die Regelungen des vormaligen § 5 Abs. 1 wieder. Ergänzt wurden die Formen der Einwohnerbeteiligung durch die Einwohnerunterrichtung und die pflichtig aufzunehmende Einwohnerbefragung (vgl. hierzu die Ausführungen zu Punkt 2.1).

In Abs. 2 des neuen § 9 wird darauf verwiesen, dass die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung in gesonderter Satzung geregelt werden (Einwohnerbeteiligungssatzung). Dies ist empfehlenswert, um eine Überfrachtung der Hauptsatzung zu vermeiden. Alle Einzelheiten zur Verfahrensweise der Einwohnerbeteiligung finden Eingang in die Regelungen der Einwohnerbeteiligungssatzung. Die Abs. 2-6 des alten § 5 werden vollständig in die neue Einwohnerbeteiligungssatzung einfließen und sind daher nicht mehr in der Hauptsatzung enthalten. Der alte Abs. 7, welcher das Recht auf Einsicht in die Sitzungsunterlagen beinhaltete, ist wiederum ganz entbehrlich, da die Kommunalverfassung in § 36 Abs. 4 dieses Recht bereits verankert hat.

Abs. 3 des neuen § 9 regelt die pflichtig festzulegenden Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung und Abs. 4 verweist darauf, dass die Einzelheiten in einer gesonderten Richtlinie ausgestaltet werden.

g. Kinder- und Jugendbeirat, § 13

Der Kinder- und Jugendbeirat bildet eine Form der Kinder- und Jugendbeteiligung (vgl. hierzu die Ausführungen zu Punkt 2.2). Da die Kinder und Jugendlichen infolge der Befragung zu den Instrumenten ihrer Beteiligung Interesse an einem Beirat bekundet haben, wird die Bildung eines solchen in der neuen Hauptsatzung verankert.

Die Mitgliederzahl wurde auf 10 Mitglieder festgelegt, was eine Vereinheitlichung mit der Mitgliederzahl des Seniorenbeirates mit sich bringt.

h. Öffentlichkeit der Sitzungen (entfällt)

Der ehemalige § 8 (Öffentlichkeit der Sitzungen) entfällt, da er entbehrlich ist. Die Kommunalverfassung regelt die Öffentlichkeit der Sitzungen, § 36 Abs. 2 (Gemeindevertretung), §§ 44 Abs. 3 iVm 36 Abs. 2 (Fachausschuss), §§ 50 Abs. 4 iVm 44 Abs. 3, 36 Abs. 2 (Hauptausschuss) und §§ 46 Abs. 5 iVm 36 Abs. 2 (Ortsbeiräte).

Anlagen:

Entwurf Hauptsatzung
Hauptsatzung vom 01.12.2015

Karsten Knobbe
Bürgermeister